



BÜRGERVEREIN DERENDINGEN e.V. *Kontakt: Uwe Uhlig*
Löwenstrasse 14
72072 Tübingen
Telefon 0 70 71 – 763493
bv-derendingen@web.de
www.buergerverein-derendingen.eu

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung des Bürgervereins Derendingen e.V. am 21. Januar 2019

TOP 5 „Satzungsänderungen“

Geplante Änderung der bisherigen Satzung in der Fassung der 4. Satzungs-änderung vom 22.01.2018

§ 16 neu:

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 19 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 20 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind bei Bedarf in einer gesonderten, vom Vorstand zu beschließenden Datenschutzordnung schriftlich niederzulegen.

§ 16 (alte Fassung)

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Das Vermögen wird bei Auflösung des Vereins dem Verein "Kinder- und Jugendfarm e.V.", Saibenstraße 10, 72072 Tübingen, übertragen.

§ 17 (neue Fassung)

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Kinder- und Jugendfarm e.V., Saibenstraße 10, 72072 Tübingen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.